

# § 19 TGD-VO 2009 Sanktionen

TGD-VO 2009 - Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Werden Bestimmungen dieser Verordnung von den Teilnehmern nicht eingehalten, sind vom Tiergesundheitsdienst mindestens folgende Maßnahmen vorzusehen und gemäß Anhang 6 Art. 6 umzusetzen:
  1. 1. schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung;
  2. 2. schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung;
  3. 3. Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung;
  4. 4. befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen;
  5. 5. Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen;
  6. 6. Ausschluss von TGD-Förderprogrammen;
  7. 7. kostenpflichtige Nachkontrolle;
  8. 8. Geldstrafen;
  9. 9. Ausschluss von der Teilnahme im TGD.
2. (2) Alle Sanktionen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 und 9 sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)